

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER FIRMA MOBEX GMBH 2542 KOTTINGBRUNN, KAPLAN-STRASSE 1

(gültig ab 01.10.2018)

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Mobex GmbH (in Folge kurz Mobex genannt) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen gegenüber Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
2. Auftraggeber im Sinne dieser Geschäftsbeziehungen ist der Kunde.
3. Diesen AGB kommt ausschließlich Geltung zu. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB und Vertragsformblätter des Auftraggebers werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Stillschweigen gilt in keinem Fall als Zustimmung. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden AGB sind nur für den einzelnen Geschäftsfall wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch Mobex.

II. Vertragsabschluss

1. Angebote von Mobex sind grundsätzlich freibleibend und somit unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote (sind als solche gekennzeichnet) sind wir 7 Tage gebunden. Die angebotenen Positionen können, wenn nicht abweichend vereinbart, nur als Ganzes angenommen werden.
2. Absprachen mit Repräsentanten und Mitarbeitern von Mobex bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch nach dem Firmenbuch für Mobex vertretungsbefugten Personen oder durch für den konkreten Geschäftsfall von Mobex bezeichneten Personen.
3. Technische Änderungen, sowie Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht bleiben Mobex im Rahmen des zumutbaren vorbehalten.
4. Alle Verträge kommen mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Jeder Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer.
5. Weitere Vertragsbestandteile sind Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Leistungsverzeichnisse und sonstige technische Unterlagen, soweit sie im Vertrag ausdrücklich erwähnt werden.

III. Preise, deren Anpassung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Die angegebenen Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Auf den Übergang der Steuerschuld (§ 19 Abs. 1 UStG) weist Mobex in ihren Rechnungen ausdrücklich hin.

2. Mobex kann Teilabrechnungen nach erbrachter Leistung nach Belieben vornehmen, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen wurde, und diese fällig stellen. Daneben ist Mobex - sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde - berechtigt, 50 % der Auftragssumme bei Auftragserhalt, 40 % nach Anlieferung der Module zum Einbauort und 10 % nach Endmontage des Modulbauwerks sowie des Zubehörs abzurechnen.
3. Bei Vereinbarung eines Hafrücklasses ist dieser nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Zahlung fällig. Mobex ist berechtigt, einen vereinbarten Hafrücklass durch eine Bankgarantie mit entsprechender Laufzeit abzulösen.
4. Mobex ist berechtigt, die dem Kunden verrechenbaren Preise zu ändern, wenn zum Zeitpunkt der Lieferung eine unvorhergesehene, nicht von Mobex beeinflussbare Änderung der die Preiskalkulation bestimmenden Umstände eintritt. Dies gilt insbesondere für Preisschwankungen, nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen und sonstigen öffentlichen Abgaben, durch welche unsere Lieferungen / Leistungen unmittelbar oder mittelbar betroffen sind bzw. verteuert werden. Mobex ist weiters berechtigt, die Preise in dem Ausmaß zu ändern, als eine Veränderung des Baupreisindex für Hoch- und Tiefbau (veröffentlicht durch die Statistik Austria) eintritt.
5. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Rechnungsbetrag unverzüglich ohne Abzüge bei Rechnungserhalt fällig. Ein Skontoabzug ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.
6. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist Mobex berechtigt, den gesetzlich festgelegten Verzugszinssatz für Unternehmergehäften zu verlangen (§ 456 erster und zweiter Satz UGB).
7. Der Auftraggeber kann nur einen unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder ausdrücklich von Mobex anerkannten Forderungs- bzw. Mangelbehebungskostenbetrag bei der Rechnungssumme zurückbehalten. Diesbezüglich besteht auch ein Aufrechnungsverbot. Solche Forderungen / Mängel hindern die Fälligkeit der Rechnung grundsätzlich nicht.
8. Werden Zahlungsfristen nicht eingehalten oder werden Mobex nach dem jeweiligen Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners herabmindern, so ist Mobex - unbeschadet darüberhinausgehender oder anderer gesetzlicher Möglichkeiten - berechtigt, angemessene Sicherheiten zu verlangen und alle bisher erbrachten Lieferungen und Leistungen fällig zu stellen sowie eigene Leistungen zurückzuhalten. Bis zum Einlangen entsprechender Sicherheiten / Zahlungen bleiben weitere Lieferungen und Leistungen eingestellt und verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen im entsprechenden Ausmaß. Entstandene Unterbrechungskosten trägt der Auftraggeber.
9. Zusatzarbeiten und Änderungswünsche lösen, sofern nicht anders vereinbart, eine zusätzliche Abrechnung und damit Mehrkosten aus. Im Zweifelsfall ist von einer zusätzlichen Verrechenbarkeit auszugehen.
10. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial - dazu zählt auch Aushubmaterial - hat der Kunde zu veranlassen. Wird Mobex gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß bzw. - mangels Entgeltsvereinbarung - angemessen zu vergüten.

IV. Liefer- bzw. Leistungsbedingungen, Montagevoraussetzungen, Versicherung

1. Bei Zweifeln, ob eine Leistung im Rahmen der vereinbarten Leistung oder außerhalb liegt, ist davon auszugehen, dass es sich um zusätzlich verrechenbare Leistungen handelt.
2. Liefer- und Leistungsfristen sind - soweit nicht anders vereinbart - unverbindlich. Verbindlich vereinbarte Liefer- und Leistungstermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung und der vollständigen Fertigstellung der vertraglich geregelten Vorarbeiten zum vereinbarten Termin. Mangelnde Selbstbelieferung und Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streik, rechtmäßiger Aussperrung, unvorhersehbarer und von uns nicht zu

vertretenden Eingriffen nationaler und internationaler Behörden, Einflüsse des Wetters die Montagearbeiten unmöglich oder unzumutbar machen, sowie aufgrund aller sonstigen unvorhersehbaren Hindernisse, die wir nicht zu vertreten haben, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Liefer- und Leistungsfrist.

3. In unmittelbarer Umgebung der Baustelle, bzw. des zu errichtenden Modulgebäudes muss genügend Platz zur Entladung und Lagerung der angelieferten Konstruktionsteile bzw. Module vorhanden sein.
4. Die Montage kann erst begonnen werden, sobald die bauseitig erforderlichen Voraussetzungen (Planum, Medienanschlüsse, Fundamente, Gerüstungen etc.) seitens des Auftraggebers fertiggestellt sind. Die Baustellenzufahrt und das Bauplanum sowie ein mind. 5 m breiter, um das zu errichtende Bauwerk verlaufender Streifen müssen verdichtet und für Schwerfahrzeuge voll befahrbar sein. Gegebenenfalls im Montagebereich vorhandene Oberleitungen sind durch den Auftraggeber vor Montagebeginn und auf dessen Kosten zu entfernen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen vom Auftraggeber entsprechende Maßnahmen zur gefahrlosen Montage auf dessen Kosten veranlasst werden, die eine reibungslose und zügige Montage ermöglichen.
5. Anschlüsse für Baustrom und -wasser in erforderlichem Ausmaß sind vom Auftraggeber rechtzeitig auf seine Kosten herzustellen und bereitzustellen.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Vandalismus ausreichend zum Neuwert zu versichern ab Anlieferung auf die Baustelle oder den vom Auftraggeber dafür bezeichneten Ort. Vom Auftraggeber ist eine dem Bauvorhaben adäquate Bauwesenversicherung rechtzeitig abzuschließen, aufrecht zu erhalten und Mobex nachzuweisen. Diese Verpflichtung endet mit förmlicher Übernahme durch den Auftraggeber.

V. Beigestelltes Material

1. Werden Materialien vom Auftraggeber bereitgestellt, ist Mobex berechtigt, diesem einen Zuschlag von 20 % des Werts des beigestellten Materials zu berechnen.
2. Solche vom Auftraggeber beigestellte Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.
3. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegen in der Verantwortung des Kunden.

VI. Mitwirkungspflicht des AG

1. Die Pflicht zur Leistungsausführung durch Mobex beginnt frühestens, sobald seitens Auftraggeber alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen wurden, welche im Vertrag oder in den vor Vertragsabschluss übermittelten Unterlagen bedungen wurden oder die der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
2. Insbesondere hat der Auftraggeber vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Einbauten, sonstiger Hindernisse baulicher Art, Grenzverläufe, Gefahrenquellen usw. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.
3. Sollte sich die Liegenschaft in einer sogenannten „Risikozone“ befinden, so hat der Auftraggeber im Vorfeld eine Kampfmittelerkundung nach ONR 24406-1 zu beauftragen und Mobex über deren Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
4. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.
5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

VII. Leistungsausführung

1. Mobex ist lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
2. Dem unternehmerischen Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.
3. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

VIII. Übernahme / Gefahrenübergang

1. Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, hat die Übernahme der Leistung förmlich zu erfolgen. Es gelten sinngemäß die Bestimmungen lt. Önorm B 2110.
2. Als Frist für die Übernahme gelten 14 Tage ab schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung durch Mobex als vereinbart.
3. Die Übernahme gilt mit Fristablauf als erfolgt, wenn der AG ohne Angabe von Gründen nach Aufforderung zur Übernahme die Leistung nicht förmlich übernommen hat.
4. Als Stichtag für den Gefahrenübergang wird der Tag der Übernahme durch den AG festgesetzt.

IX. Eigentumsvorbehalt / sonstige Rechtevorbehalte / Nutzungsrechte

1. Alle von Mobex und deren Subunternehmern angelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen durch den Auftraggeber in deren uneingeschränktem Eigentum.
2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von Mobex gelieferten Waren an Dritte zu veräußern, sofern Mobex nicht ausdrücklich und schriftlich dieser Veräußerung zustimmt.
3. Wird die Ware von Mobex mit anderen, Mobex nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vereinigt (vermengt oder verbunden), erwirbt Mobex Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu der neu verarbeiteten bzw. vereinigten Sache. Der Eigentumsvorbehalt von Mobex erstreckt sich auch auf die neue Sache.
4. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme hat der Auftraggeber Mobex unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und das Eigentumsrecht von Mobex bekannt zu machen. Die Kosten einer diesbezüglichen Rechtsverfolgung, ggf. auch durch Mobex, trägt der Auftraggeber.
5. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Planungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche (Verwertungs-) Rechte vor. Sie dürfen vom Kunden nur im Rahmen und für Zwecke des konkreten Geschäftsfalls mit Mobex verwendet werden, für den sie geschaffen wurden. Sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.
6. Wird dürfen das für den Auftraggeber abgewickelte Projekt als Referenzprojekt Dritten vorstellen und Werbung damit machen.
7. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung von Mobex abzutreten.

X. Gewährleistung / Haftung

1. Mobex bietet auf feststehende Bauteile für die Dauer von 3 Jahren und auf bewegte Teile, Antriebe, etc. für die Dauer von 2 Jahre Gewährleistung, beginnend ab dem Tag der Fertigstellung des Bauobjekts.

2. Bei berechtigten Mängeln hat der Auftraggeber unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche ein Recht auf Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Nachbesserungen hat der Auftraggeber Mobex die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls ist Mobex von der Haftung befreit. Die Pflicht zur Mängelbeseitigung besteht nicht, wenn diese unmöglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert und aus diesem Grund von uns abgelehnt wird. In diesen Fällen kann der Auftraggeber eine Minderung der Vergütung verlangen. Darüberhinausgehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.
3. Mobex übernimmt keine Haftung für Schäden die durch Feuer, Sturm, Wetter oder andere Umweltkatastrophen verursacht werden. Nimmt der Auftraggeber ohne schriftliche Zustimmung durch Mobex Veränderungen am Vertragsgegenstand vor, so erlischt die Gewährleistung. Dies gilt auch für die Anbringung von vertraglich nicht vereinbarten Zusatzlasten. Mobex haftet weiters nicht für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, nichtautorisierte Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeigneten Baugrund und nicht ordnungsgemäße Wartung.
4. Jegliche Haftung ist - soweit gesetzlich erlaubt - ausgeschlossen und im Übrigen auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schäden begrenzt. In Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet Mobex ausschließlich für Schäden, die auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten beruhen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für unsere Arbeitnehmer/Erfüllungsgehilfen.
5. Das Baugrundrisiko hinsichtlich der geologischen und technischen Beschaffenheit und Eignung des Grundstückes, sowie dessen rechtliche und widmungsgerechte Eignung sowie das Grundstückrisiko für Kontaminationsfreiheit und Tragfähigkeit trägt der Auftraggeber.

XI. Storno / Rücktritt

1. Es besteht kein Recht des Kunden, einen Auftrag zu stornieren.
2. Im Falle einer Stornoerklärung des Kunden kann Mobex - neben anderen gesetzlichen Möglichkeiten - durch vertretungsbefugte Personen schriftlich das Storno akzeptieren. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, an Mobex einen pauschalierten Schadenersatz von 30 % der Auftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen. Mobex ist berechtigt, einen tatsächlich eingetretenen höheren Schaden, der den pauschalierten Schadenersatz übersteigt, einzufordern.
3. Die Regeln des Punktes VII. 2. gelten entsprechend auch für Fälle jeder/ jedes sonstigen unberechtigten Vertragsauflösung / Rücktritts seitens des Kunden.

XII. Schlussbestimmungen

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Verhältnis zwischen Mobex und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das örtlich für Kottlingbrunn sachlich zuständige Gericht. Der Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Kottlingbrunn.
2. Sämtliche Vereinbarungen und das gesamte Verhältnis zwischen Mobex und dem Auftraggeber unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.